

## DAS ENDE VON CAESARS GALLISCHER STATTHALTERSCHAFT UND DER AUSBRUCH DES BÜRGERKRIEGES

Die grossen Richtlinien von Caesars Politik zum Aufbau der Monarchie liegen seit langem deutlich vor uns, aber sein Verhalten im Einzelnen bleibt noch vielfach aufzuklären trotz unserer selten guten Ueberlieferung und trotz der zahlreichen trefflichen Arbeiten, die sich damit befasst haben. Neben den genaueren Nachrichten fehlen uns hier oft die zeitlichen Anhaltspunkte, selbst die wichtigsten sind nicht alle gesichert.

Lange glaubte man wenigstens den Endtermin von Caesars gallischer Statthalterschaft, um den sich der Ausbruch des ganzen Bürgerkrieges bewegt, zu kennen, aber selbst er ist neuerdings verschoben worden. Während bis vor kurzem die Ansicht herrschte, dass Caesar am 1. März 49 zur Abgabe seines Kommandos verpflichtet war, hat Otto Hirschfeld in seinem einschneidenden Aufsatz *Klio* IV 1904 76 ff. (vgl. ebd. V 1905 236 ff.) diese Annahme mit überzeugenden Gründen angefochten und den 1. März 50 dafür einzusetzen gesucht. Seine Meinung kann wohl nunmehr als die herrschende gelten; der Einspruch L. Holzapfels *Klio* V 107 ff. hat keine Unterstützung gefunden. An Hirschfelds negativem Ergebnis lässt sich auch nicht rütteln, und der Grundsatz die unmittelbar gleichzeitige namentlich in Ciceros Briefwechsel erhaltene Ueberlieferung voranzustellen gegenüber der schriftstellerischen Ueberlieferung der Folgezeit ist unbedingt zu unterschreiben. Aber sein eigener Ansatz für den gesetzlichen Endtermin von Caesars gallischer Statthalterschaft bleibt doch eine Vermutung und erweckt bei näherem Nachprüfen Bedenken. Die Wichtigkeit der Frage lockt nochmals genauer darauf einzugehen. Zweierlei steht zunächst nur fest:

1. Ende des Jahres 50 war die Statthalterschaft Caesars abgelaufen oder sollte eben ablaufen.

Das beweisen unzweideutig Ciceros Worte in zwei Briefen an Atticus aus der zweiten Hälfte des Dezember 50<sup>1</sup>, in denen er die Frage, ob die Caesar durch Volksbeschluss gewährte Erlaubnis sich abwesend um das Konsulat (für 48) zu bewerben, Berücksichtigung verdiene, erörtert: VII 7, 6 *quid ergo? exercitum retinentis, cum legis dies transierit, rationem haberi placet? mihi vero ne absentis quidem. sed cum id datum est, illud una datum est. annorum enim decem imperium et ita latum.*

9, 4 *tollamus igitur hoc quo illum posse adduci negant: de reliquis quid est deterrimum? concedere illi, quod ut idem dicit impudentissime postulat. nam quid impudentius? tenuisti provinciam per decem annos, non tibi a senatu, sed a te ipso per vim et per factionem datos; praeteriit tempus non legis sed libidinis tuae, fac tamen legis; ut succedatur decernitur: impedis et ais habe meam rationem? habe nostrum. exercitum tu habeas diutius quam populus iussit, invito senatu? depugnes oportet nisi concedis.*

2. Pompeius fühlte sich durch seine Vereinbarungen mit Caesar verpflichtet nicht vor dem 1. März 50 an einer Verhandlung über die Nachfolge Caesars in Gallien teilzunehmen. Das spricht Caelius Rufus in einem an Cicero gerichteten Briefe vom Oktober 51 (Schmidt aO. 83) deutlich aus: *illa praeterea Cn. Pompeii sunt animadversa, quae maxime confidentiam attulerunt hominibus, ut diceret se ante Kal. Martias non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post Kal. Martias se non dubitaturum.* (Cic. ad fam. VIII 8, 9 vgl. ad Att. VIII 3, 3). Nach den vor-  
ausgehenden Erwähnungen des gleichen Datums (§ 4. 5) ist es ausgeschlossen, dass hier ein anderer März als der des Jahres 50 gemeint sein kann.

Zur vollen Würdigung und zum besseren Verständnis dieser beiden festen Punkte ist es nötig die Entwicklung der Caesar bewilligten ausserordentlichen Befugnisse kurz zu überblicken. Die ausserordentlichen Bewilligungen beginnen mit der Gründung des sogenannten ersten Triumvirats im Jahre 59, in Caesars erstem Konsulat. Durch die von dem Tribunen P. Vatinius beantragte lex Vatinia erhielt Caesar Gallia cisalpina und Illyricum mit drei Legionen auf fünf Jahre. Der Senat fügte dazu Gallia Narbonnensis mit einer vierten Legion<sup>2</sup>. Das Kommando ging,

<sup>1</sup> Vgl. O. E. Schmidt, Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero 1893. 101 f.

<sup>2</sup> Dio. XLVIII 8, 5 Suet. div. Iul. 22 Plut. Caes. 14, 6 Pomp. 48, 3 Crass. 14, 3 Cato 33, 3 App. II 13 a. E. Vell. II 44, 5 vgl.

wie Ciceros Worte in seiner im Mai 56 gehaltenen Rede de prov. consular. 36 zwingend erweisen, bis zum 1. März 54<sup>1</sup>, muss also am 1. März 59 begonnen haben. Im Jahre 56 wurde auf den Rest der Caesar bewilligten Zeit die lex Sempronia für Gallien ausdrücklich ausserkraftgesetzt (Cic. ad fam. I 7, 10; pro Balbo 61). Die Wiedervereinigung der „Triumvirn“ in Luca im April 56 hat offenbar auf die Befürwortung dieser Bestimmung und anderer Caesar gewährten Vergünstigungen durch Cicero eingewirkt. Wichtiger noch waren die durch die Machthaber selbst getroffenen Vereinbarungen: Pompeius und Crassus sollten das Konsulat für 55 und weiterhin ein ähnliches grosses Kommando wie Caesar erhalten, Caesar sollte seine Statthalterschaft verlängert werden. Die Vergebung der Provinzen an Pompeius und Crassus ordnete die durch den Tribunen C. Trebonius vor Ende April 55 beantragte lex Trebonia, nach der Pompeius Spanien, Crassus Syrien übernehmen sollte, jeder mit vier Legionen auf fünf Jahre<sup>2</sup>. Die Verlängerung von Caesars gallischer Statthalterschaft setzten die Konsuln selbst in einer lex Pompeia Licinia durch<sup>3</sup>. — Die Zeitgrenzen für die Provinzialverwaltung Oros. VI 7, 1 Zon. X 6 i. M. Dass der Senat das 'jenseitige Gallien' auf unbestimmte Zeit verliehen habe, wie lange die erkannte Meinung war, hat Hirschfeld Klio IV 77, 1 mit Recht bestritten. Man wird mit Groebe b. Drumann, Gesch. Roms III<sup>2</sup> 199, 4 zunächst auch an eine Befristung auf 5 Jahre zu denken haben.

<sup>1</sup> Bei Verleihung der Provinzen für die Konsuln v. J. 55, die nach der lex Sempronia v. J. 121 vor der Wahl stattfinden musste, lehnt Cicero das mit in Frage stehende Gallien ab mit den Worten: *quo mihi nihil videtur alienius a dignitate disciplinaque maiorum quam ut qui consul Kalendis Ianuariis habere provinciam debet, is ut eam desponsam, non decretam habere videatur. fuerit toto in consulatu sine provincia, cui fuerit, ante quam designatus est, decreta provincia? sortietur an non? nam et non sortiri absurdum est et quod sortitus sis non habere. proficiscetur paludatus? quo? quo pervenire ante certam diem non licebit: Ianuario, Februario provinciam non habebit; Kalendis ei denique Martiis nascetur repente provincia.*

<sup>2</sup> Dio XXXIX 33, 2. App. b. c. II 18 Liv. per. 105. Plut. Crass. 15, 4. Pomp. 52, 3. Cat. min. 43, 1. Caes. 28, 5. Vell. Pat. II 46, 2. (Aur. Vict.) de vir. illustr. 77, 8. Auf die für diese Uebersicht gleichgültige Frage, dass bei Appian und teilweise bei Plutarch für Pompeius neben Spanien Afrika, für Crassus neben Syrien Aegypten als Provinzen genannt werden, gehe ich nicht weiter ein.

<sup>3</sup> App. II 18. Plut. Pomp. 52, 3. Crass. 15, 5. Caes. 21, 3. Vell. II 46, 2. Suet. d. Iul. 24, 1. — Dio XXXIX 33, 3 gibt die Verlängerung von Caesars Statthalterschaft nach eigener Schätzung nur auf

des Pompeius und Crassus sind nicht ausdrücklich angegeben, doch liegt nicht der geringste Grund vor, dass hier von der Regel abgegangen worden ist, die den 1. Januar des an das Konsulat anschliessenden Jahres als Beginn des prokonsularen Jahres bestimmte (s. S. 7). Demnach müssen Spanien und Syrien für den 1. Januar 54 bis zum 29. Dezember 50 vergeben worden sein<sup>1</sup>. Wie lange währte Caesars verlängertes Kommando? Die Berichte der Historiker sprechen übereinstimmend von einer Verlängerung auf fünf Jahre (S. 3, 3), und dadurch war man, da die Caesar ursprünglich bewilligte Statthalterschaft vom 1. März 54 zu Ende ging, eben auf den 1. März 49 gekommen. Dieser Termin ist nach Hirschfelds Einwänden nicht mehr möglich. Muss aber deshalb die ganze Angabe fallen? Hirschfeld Klio IV 86 führt sie auf willkürliche Kombinationen zurück. Nach ihm war Caesars Kommando durch die lex Pompeia Licinia überhaupt nicht befristet, sondern das Gesetz enthielt nur die Bestimmung, dass vor dem 1. März 50 nicht über Caesars Nachfolge verhandelt werden dürfte. Da die lex Sempronia aber eine Nennung der konsularischen Provinzen vor der Consulwahl verlangte (s. o.), war Gallien damit erst für die Consuln des Jahres 49 verfügbar und bis zum 1. Januar 48 für Caesar gesichert. Doch wenn es an sich recht schwer fällt, der auf guten gleichzeitigen Berichten fussenden Ueberlieferung unmittelbaren Irrtum in einem so wichtigen Punkte zuzutrauen, stehen die Historiker mit ihrer Angabe nicht allein, auch die sonst glücklich gegen den aus ihnen erschlossenen Endtermin von Caesars Statthalterschaft verwertete ciceronische Ueberlieferung enthält, wie L. Holzappel Klio V 109 ff. mit Recht hervorgehoben hat, Hinweise auf eine fünfjährige Verlängerung der Statthalterschaft. Nicht unmittelbar zu belegen ist das durch eine Stelle in Ciceros zweiter Philippika 24, wo Cicero davon spricht, dass er Pompeius die Verlängerung von Caesars fünfjährigem Kommando widerraten habe<sup>2</sup>. Dagegen dulden die bereits S. 2 angeführten 3 Jahre an und bestimmt XLIV 43, 2 entsprechend Caesars gesamte Provinzialverwaltung auf 8 Jahre, aber seine Rechnung ist sicher irrig, s. Hirschfeld Klio IV 86, Holzappel ebd. V 108, 1.

<sup>1</sup> Sovieil ich sehe, ist diese Meinung neuerdings auch die herrschende, vgl. Drumann G. R. IV<sup>2</sup> 107, Regling Klio VII 1907, 364, 1. Die Ansicht Langes R. A. III<sup>2</sup> 338. 376, dass die Jahre vom Beginn 55 oder von dem Tage, an dem das Gesetz durchgebracht ward, gerechnet seien, entbehrt jeder Begründung.

<sup>2</sup> *ea velim reprehendas, si potes: unum ne quinquennii imperium*

Worte aus dem Briefe an Atticus VII 9, 4 vom Ende 50 kaum eine andere Auslegung: „Zehn Jahre hast du dein Kommando behauptet, die dir nicht der Senat, sondern auf dein Betreiben dein Anhang mit Gewalt verschafft hat. Vorüber ist die Zeit nicht des Gesetzes, sondern deiner Willkür. Mag sein des Gesetzes. Jetzt wird über deine Nachfolge verüft. Du erhebst Einspruch und sagst: „nehmt auf mich Rücksicht“. Nimm du Rücksicht auf uns! Du möchtest wohl dein Heer länger behalten als es das Volk bestimmte, gegen den Willen des Senats?“ Hier lässt sich nicht an eine tatsächliche Behauptung der Provinz während zehn Jahren, sondern nur an eine Bewilligung der Provinz für zehn Jahre eben durch die *lex Pompeia Licinia* denken, die wirklich mit einer gewissen Gewaltsamkeit durchgebracht war. (Dio XXXIX 33, 3 f. 36, 2). Und dadurch wird auch der Sinn der gleichfalls erwähnten Parallelstelle (Cic. ad. Att. VII 7, 6) festgelegt, wo ebenfalls von den zehn Jahren der caesarischen Statthalterschaft die Rede ist, und das am Schluss überlieferte *annorum enim decem imperium et ita latum* auf ein Gesetz ausdrücklich hinweist. Allerdings ist der Text hier nicht ganz in Ordnung<sup>1</sup>.

Wenn Cicero also auf der einen Seite der fünfjährigen Verlängerung von Caesars gallischer Statthalterschaft zu widersprechen scheint, bestätigt er auf der anderen doch die dahingehenden Angaben der Historiker. Von vornherein ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Verlängerung der Provinzialverwaltung nicht befristet war. Endlich sind die „fünf Jahre“, seit sie Caesar zum ersten Male verlangt hatte, die Grundlage für alle grösseren Kommandos der Zeit. Von der Verleihung der spanischen und syrischen Provinz an Pompeius und Crassus ganz abgesehen, hatte Pompeius schon 57 die *cura annonae* auf 5 Jahre

*Caesari prorogaret etc.* S. darüber Hirschfeld Klio IV 80 f. V 237, 3 Holzappel ebd. V 114 f.

<sup>1</sup> Die jetzt geltende Ergänzung, *et ita latum* (<placet>), verwirft Hirschfeld Klio V 237, gewiss richtig, er schlägt für *et* vor *ei* oder mit Groebe (s. Drumann III<sup>2</sup> 722) *est* zu lesen, vielleicht *latum* in *datum* zu ändern. Auch so scheint mir allerdings noch kein guter klarer Sinn gegeben. Ich nehme an dem *ita* Anstoss und möchte schreiben: *est illi* (sc. Caesari) *latum*. Der Versuch Groebes aO. Anm. 3, die zehn Jahre auf die gesetzlich geforderte Zwischenzeit zwischen Caesars erstem und zweitem Konsulat (S. 8) zu deuten, ist arg künstlich und lässt sich schwerlich rechtfertigen.

übertragen bekommen (Dio XXXIX 9, 3 Cic. ad Att. IV 1, 7 vgl. Plut. Pomp. 49, 4), der Tribun des Jahres 51 Scribonius Curio erstrebte für sich eine cura viarum auf fünf Jahre (App. II 27, vgl. Cic. ad fam. VIII 6, 5), Pompeius selbst wurde im Jahre 51 Spanien auf weitere fünf Jahre bewilligt vom 1. Januar 49 bis zum 29. Dezember 45<sup>1</sup>. Wir müssen also wenn irgend möglich die zweimal fünf Jahre von Caesars Provinzialverwaltung mit der gleichzeitigen Ueberlieferung in Einklang zu bringen suchen. Und das ist in der Tat unschwer möglich.

Nicht mit dem 1. März des Jahres 50, sondern mit dem 29. Dezember des Jahres 50 ging das Kommando zu Ende.

Der Termin ist schon einmal von Napoleon (César II 472 ff.) vorgeschlagen worden, aber mit der unmöglichen Begründung, dass Caesars Konsulat als erstes Prokonsulatsjahr gezählt worden sei; man hat ihn deshalb abgelehnt. Es lassen sich aber andere Gründe für ihn ins Feld führen. Zunächst dass er in Uebereinstimmung steht mit den beiden von Hirschfeld festgestellten Punkten (S. 1 f.): Cicero konnte ganz gut Ende Dezember 50 in der leidenschaftlichen Apostrophierung Caesars davon reden, dass die Zeit der Statthalterschaft vorüber sei, und neben dem Endtermin des 29. Dezember 50 konnte sehr wohl die inhaltreiche Klausel bestehen, dass vor dem 1. März 50 nicht über Caesars Nachfolge verhandelt werden dürfe (s. unten S. 8). Auch die zehn Jahre der Gesamtdauer von Caesars Provinzialverwaltung erhalten ihr Recht, denn an den zehn Jahren fehlten nur zwei Monate (Januar und Februar 49). Und ein wirklicher Gegengrund lässt sich von vornherein nicht anführen; denn wenn Caelius Rufus in einem Briefe an Cicero vom Anfang Mai 50 berichtet, Pompeius schiene sich mit dem Senat darauf versteift zu haben, dass Caesar am 13. November 50 von seiner Provinz aufbreche, schwanke aber zwischen dem Wunsch Caesar äusserlich gerecht zu werden und der Furcht, dass Caesar bis zu seiner Designation zum Konsul Provinz und Heer behalten würde<sup>2</sup>, so handelt

<sup>1</sup> Dio XL 44, 2. 56, 2, vgl. Plut. Pomp. 55, 7, Caes. 28, 5, App. II 24, Drumann III<sup>2</sup> 324, 3. Die Zeitgrenzen ergeben sich folgerichtig aus dem Ende der ersten Kommandoperiode.

<sup>2</sup> Cic. ad fam. VIII 11, 3 (vgl. O. E. Schmidt, Briefwechsel 88): *quod ad rem publicam attinet, in unam causam omnis contentio coniecta est, de provinciis, in qua adhuc est. incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar Id. Novembr. decedat: Curio omnia potius subire constituit quam id pati; ceteras suas abiicit actiones. nostri porro*

es sich hier zunächst lediglich um Vermutungen von Caelius, die wohl darauf zurückgehen, dass im Senat der Antrag gestellt war, Caesar solle am 13. November seine Provinz verlassen, und Pompeius in seiner unentschiedenen Art öffentlich keine feste Stellung dazu genommen und nur privatim hatte durchblicken lassen, dass ihm diese Massregel genehm sei. Ausserdem aber wird damit keineswegs ausgesprochen, dass Caesar nicht ursprünglich die Statthalterschaft bis zum Ende des Jahres 50 bewilligt war, er sollte nur schon das Feld geräumt haben, wenn der Nachfolger eintraf. Und Caelius' Schilderung von Pompeius' innerem Zwiespalt lässt deutlich erkennen, dass eben Pompeius bei seiner Zustimmung zu dem Senatsantrag ein schlechtes Gewissen hatte. Curio hielt dem gegenüber zäh an Caesars äusserem Rechte fest; für ihn galt es zugleich das Prinzip zu wahren, das Caesar nicht nur bis Ende 50, sondern tatsächlich bis Ende 49 seine Provinz sicherte.

Weit stärker als diese sozusagen negative Begründung, dass der 29. Dezember 50 der Endtermin von Caesars Statthalterschaft war, ist aber die positive, die in der Beziehung des Termins zur gleichzeitigen Provinzialverwaltung der beiden andern Triumvire und in Caesars Politik kurz vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges liegt. Am 29. Dezember 50 ging für Pompeius und Crassus der Befehl zu Ende. Wie es an sich wahrscheinlich ist, dass die Verlängerung von Caesars fünfjährigem Kommando befristet war, so darf man von vornherein auch annehmen, dass sie die Endtermine von Pompeius' und Crassus' Statthalterschaft nicht überschritt. Dafür, dass sich Caesar, der erst mit Crassus in Ravenna die nötigen Vereinbarungen getroffen hatte und danach in Luca den bis dahin schon gegen ihn argwöhnischen und verärgerten Pompeius für eine Erneuerung des Dreimännerbundes gewann, bei den Abmachungen besondere Vorteile verschafft habe, wird nirgends überliefert und lässt sich, wie die Dinge lagen, kaum glauben. Caesar hatte es schon bei der Gründung des „Triumvirats“ meisterlich verstanden sich äusserlich zurückzustellen, um in Wirklichkeit dann freilich das beste

---

*quos tu bene nosti, ad extremum certamen rem deducere non audeant. scaena rei totius haec: Pompeius, tanquam Caesarem non impugnet, sed, quod illi aequum putet, constituat, ait Curionem quaerere discordias; valde autem non volt et plane timet Caesarem consulem designari prius, quam exercitum et provinciam tradiderit.*

Los zu ziehen. Aehnlich wird er auch hier Pompeius masslose Eitelkeit, die er wohl kannte, berücksichtigt und nichts besonderes für sich gefordert haben. Soweit wir urteilen können, bildete die Grundlage der Vereinbarungen in Luca gleiches Recht für alle Mitglieder des Triumvirats: das Konsulat und ein grosses mehrjähriges Kommando. Während Pompeius dabei seine *cura annonae* (S. 5 f.) behielt und sofort mit Crassus das Konsulat antrat, war Caesar zunächst wieder im Nachteil, sofern er sein Konsulat nach dem geltenden Gesetz erst in zehnjährigem Abstand vom ersten Konsulat im Jahre 59, also frühestens im Jahre 48, erhalten konnte (Mommsen St. R. I<sup>3</sup> 519) und in der Verlängerungsfrist zwei Monate verlor. Aber gerade dadurch erklärt sich die sonderbare Klausel, die Mommsen schon richtig auf Luca zurückgeführt hat und die Caesar dort als eine Art Ersatz für seine äussere Benachteiligung verlangt haben mag, dass vor dem 1. März 50 nicht über seinen Nachfolger im Senat verhandelt werden dürfe. Sie sicherte ihm eben die Statthalterschaft über die vereinbarte Greaze hinaus bis zu seinem zu erwartenden Konsulat. Das ist echte caesarische Politik. Die notwendige Ergänzung erhielt die Bestimmung dadurch, dass Caesar mit Pompeius' Zustimmung im Frühjahr 52 durch einen von den zehn Tribunen gemeinsam beantragten Volksbeschluss die Erlaubnis erteilt wurde sich abwesend um das Konsulat zu bewerben<sup>1</sup>. Damit war, vorausgesetzt dass Caesar wirklich das Konsulat erreichte, woran kaum zu zweifeln war, eine ununterbrochene Verbindung seines Imperiums gesichert. Der Plan seines erbittertsten Gegners Cato, ihn sobald er Privatmann war anzuklagen (Suet. d. Iul. 30, 3), wurde vereitelt.

Caesar hat diese an sich ungewöhnliche aber mit gesetzlichen Mitteln geschaffene Position der lucaer Abmachungen um jeden Preis gehalten und halten müssen, allein um sein Leben zu schützen. Er hat alle durch seine nicht ruhenden Gegner von der Optimatenpartei beantragten und von Pompeius teils geduldeten teils geforderten Massregeln für unwirksam und ungesetzlich erklärt. So die zuerst durch einen Senatsbeschluss im Jahre 53, dann durch Pompeius während seines dritten Konsulates zum Gesetz er-

<sup>1</sup> Caes. b. c. I 9, 2. 32, 3. Dio XL 51, 2. Liv. per. 107. Flor. II 13, 16. App. II 25, vgl. Cic. ad. Att. VII 1, 4. 3, 4. 6, 2. VIII 3, 3, ad fam. VI 6, 5, und für die Zeitbestimmung Nissen Hist. Ztschr. X 1881, 59, 2.

hobene Bestimmung, dass nicht mehr wie es die Ordnung Sullas befahl die Provinzen unmittelbar nach der Amtsbekleidung, sondern erst fünf Jahre danach übernommen werden sollten (Dio XL 46, 2 56, 1), und das Verbot der Bewerbung eines Abwesenden um das Konsulat, das Pompeius in einer eigenmächtig zugefügten Klausel als ungültig gegenüber Caesar bezeichnet hatte (Suet. d. Iul. 28, 3 Dio XL 56, 2. 3 Cic. ad Att. VIII 3, 3). So die Verlängerung der spanischen Statthalterschaft für Pompeius auf fünf Jahre, die eben von seiten der Caesar feindlichen Nobilität durchgesetzt war, um von dem Zeitpunkt an, da Caesars wie Pompeius' Kommando offiziell abließ, Pompeius eine Befehlsgewalt zu sichern (S. 6). Auch Livius scheint angenommen zu haben, dass Caesar mit seinen Wünschen im Grunde im Recht war<sup>1</sup>.

Deshalb liess Caesar, als Pompeius offen gegen ihn Stellung zu nehmen begann, durch Curio im J. 50 immer wieder beantragen, dass er nicht allein, sondern Pompeius mit ihm Heer und Provinz abgeben solle. Die rechtliche Basis für diese Forderung bildeten hier die Vereinbarungen von Luca mit ihren Konsequenzen. Caesar hoffte im Grunde doch Pompeius wieder zu sich herüberziehen zu können, er scheute den unmittelbaren Bürgerkrieg. Er hat sich aber doch sorgfältig auch auf die Möglichkeit vorbereitet. Und dass der Krieg schliesslich Anfang Januar 49 ausbrach, ist kein Zufall. Der für einen Feldzugsbeginn ganz ungewöhnliche Zeitpunkt ist nicht nur veranlasst durch den Wunsch Caesars zu überraschen, sondern im letzten Grunde eben wohl durch den Endtermin seiner gallischen Statthalterschaft. Er wollte die entscheidenden Anordnungen treffen, so lange er noch wirklich Statthalter war und auch nach Pompeius' neuem Gesetz ihm ein Nachfolger nicht gesendet werden konnte. Deshalb hielt er die entscheidende Beratung Ende Dezember 50 noch

<sup>1</sup> Liv. per. 107 *lex lata est, ut ratio absentis Caesaris in petitione consulatus haberetur*. 108 *praeterea contentiones inter consules de successore C. Caesari mittendo, agente in senatu Marcello cos., ut Caesar ad petitionem consulatus veniret, cum is lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet*. Groebe b. Drumann III<sup>2</sup> 122, der ganz richtig diese Stellen heranzieht, verwertet sie wieder wenig glaublich für die Annahme, dass hier von dem zehnjährigen gesetzlichen Abstand zwischen Caesars beiden Konsulaten die Rede sei, vgl. ob. S. 5, 1. In gewisser Beziehung tritt für Caesars Standpunkt selbst Cicero in späteren ruhigeren Zeiten ein, allerdings aus praktischen staatsmännischen Motiven (vgl. ad fam. VI 6, 5 a. d. J. 46).

innerhalb seiner Provinz in Placentia und erliess von hier die Marschbefehle an seine Truppen, obwohl damals von Senatswegen noch nichts gegen ihn geschehen war, sondern nur Pompeius den ihm vom Consul Marcellus eigenmächtig übertragenen Oberbefehl über die bei Luceria stehenden Legionen übernommen hatte. Deshalb sandte er so schnell er irgend konnte zum 1. Januar 49 sein Ultimatum nach Rom. Deshalb verpflichtete er Anfang Januar 49, als wirklich der Einmarsch in Italien begann, die ihn begleitenden Truppen in Auximum nochmals durch einen Treueid, nicht nur weil er die Grenzen seines Reiches überschritten hatte, sondern weil er seit dem 1. Januar sofort durch einen Nachfolger ersetzt werden konnte. So wirft der 29. Dezember 50 als der Endtermin von Caesars gallischem Kommando auf die ganze Zeitentwicklung ein neues helles Licht.

Jena.

W. Judeich.

---